



Sachstand

Erlaubnispflicht zum Umgang mit Waffen und deren Voraussetzungen
Rechtlage in Deutschland, Belgien, Kanada, der Schweiz und im
Vereinigten Königreich

Erlaubnispflicht zum Umgang mit Waffen und deren Voraussetzungen

Rechtlage in Deutschland, Belgien, Kanada, der Schweiz und im Vereinigten Königreich

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 114/22
Abschluss der Arbeit: 23.09.2022
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Deutschland	4
2.1.	Erlaubnispflicht	4
2.2.	Voraussetzungen einer Erlaubnis	4
3.	Belgien	5
3.1.	Erlaubnispflicht	6
3.2.	Voraussetzungen einer Erlaubnis	6
4.	Kanada	7
4.1.	Erlaubnispflicht	8
4.2.	Voraussetzungen einer Erlaubnis	8
5.	Schweiz	9
5.1.	Erlaubnispflicht	10
5.2.	Voraussetzungen einer Erlaubnis	10
6.	Vereinigtes Königreich	12
6.1.	Erlaubnispflicht	12
6.2.	Voraussetzungen einer Erlaubnis	13

1. Einleitung

Dieser Sachstand erläutert die rechtliche Lage beim Umgang mit Waffen, die Frage einer Erlaubnispflicht und deren Voraussetzungen in Deutschland, Belgien, Kanada, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich.

2. Deutschland

In Deutschland hat der Bund gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 Grundgesetz die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Waffenrecht. Die Regelungen zum Umgang mit Waffen finden sich im Waffengesetz (WaffG)¹. Danach sind Waffen Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen oder tragbare Gegenstände, die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die im WaffG genannt sind (§ 1 Abs. 2 WaffG).

2.1. Erlaubnispflicht

Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Waffen sowie das Schießen mit einer Schusswaffe bedürfen grundsätzlich der jeweils unterschiedlichen Erlaubnis, §§ 10 ff. WaffG.

Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe wird gemäß § 10 Abs. 1 WaffG durch die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte bzw. durch Eintragung der Waffe in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte erteilt. Die Erteilung der Erlaubnisse für Erwerb und Besitz fallen in der Regel in einem Akt zusammen. Erwerb meint das Erlangen der tatsächlichen Gewalt über eine Waffe, während beim Besitz auf das Ausüben der tatsächlichen Gewalt abgestellt wird.

Wer eine Waffe führen, also die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte ausüben möchte, bedarf einer Erlaubnis in Form des Waffenscheins, § 10 Abs. 4 WaffG.

Um mit einer Schusswaffe schießen zu dürfen, ist ein Erlaubnisschein notwendig, § 10 Abs. 5 WaffG. Die Erlaubnis zu schießen schließt allerdings etwa die Erlaubnis zum Führen der Schusswaffe nicht notwendig mit ein. Nach der Systematik des Gesetzes ist es möglich – je nachdem, welche Erlaubnisse vorliegen – mit einer Schusswaffe im eigenen befriedeten Besitztum schießen zu dürfen, aber sie nicht in der Öffentlichkeit führen zu dürfen und umgekehrt. Die unterschiedlichen Arten von waffenrechtlichen Erlaubnissen dienen damit der Abwehr unterschiedlicher Gefahren.

2.2. Voraussetzungen einer Erlaubnis

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis ergeben sich allgemein aus § 4 WaffG, sofern nicht durch eine andere Vorschrift eine Ausnahme zugelassen ist.

¹ Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, Berichtigung S. 4592 und 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Art. 228 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

§ 4 Abs. 1 WaffG setzt insbesondere voraus, dass der Antragsteller das 18. Lebensjahr vollendet hat, die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung besitzt, die erforderliche Sachkunde und ein Bedürfnis nachgewiesen hat und bei der Beantragung eines Waffenscheins oder einer Schießerlaubnis eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von einer Million Euro – pauschal für Personen- und Sachschäden – nachweist.

Hinsichtlich der Zuverlässigkeit unterscheidet § 5 WaffG zwischen der sogenannten absoluten Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 1 WaffG und der Regelunzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 WaffG. Liegen die Voraussetzungen der absoluten Unzuverlässigkeit – wie etwa eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens – vor, so hat die Behörde die Erlaubniserteilung zwingend zu versagen. Geht es dagegen um einen Fall der Regelunzuverlässigkeit, kann die gesetzliche Vermutung der Unzuverlässigkeit widerlegt werden; die Hürden dafür sind jedoch hoch.

Die persönliche Eignung nach § 6 WaffG erfasst nicht vorwerfbare körperliche Einschränkungen des Betroffenen, die einen negativen Einfluss auf den Umgang mit Waffen haben könnten. § 6 Abs. 1 Satz 1 WaffG enthält einen Negativkatalog absoluter Nichteignungsgründe, etwa die Geschäftsunfähigkeit oder das Leiden an einer Suchtkrankheit. Die beschränkte Geschäftsfähigkeit begründet eine Regelnichteignung, § 6 Abs. 1 Satz 2 WaffG.

Den Nachweis der Sachkunde hat gemäß § 7 Abs. 1 WaffG erbracht, wer eine Prüfung vor der dafür bestimmten Stelle bestanden hat oder seine Sachkunde durch eine Tätigkeit oder Ausbildung nachweist.

Das Bedürfnis nach § 8 WaffG liegt vor, wenn der Antragsteller gegenüber den Belangen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung besonders anzuerkennende persönliche oder wirtschaftliche Interessen (z. B. als Jäger oder Sportschütze) glaubhaft dargelegt hat und kumulativ die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Waffen oder Munition für den beantragten Zweck glaubhaft macht.

3. Belgien

Rechtsgrundlage des Waffenrechts in Belgien ist das Waffengesetz vom 8. Juni 2006, Loi sur les armes.² Dieses wird durch die königlichen Erlasse vom 8. Mai 2013,³ 21. Mai 2013⁴ und 26. Februar

2 Loi réglant des activités économiques et individuelles avec des armes (Loi sur les armes) vom 8. Juni 2006, zuletzt geändert am 30. November 2021, auf Französisch abrufbar unter: http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/article_body.pl?language=fr&caller=summary&pub_date=2006-06-09&numac=2006009449.

3 Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 20 septembre 1991 relatif aux armes à feu d'intérêt historique, folklorique ou décoratif et aux armes à feu rendues inaptes au tir vom 8. Mai 2013, auf Französisch abrufbar unter: https://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/article_body.pl?language=fr&pub_date=2013-05-15&numac=2012009535&caller=list.

4 Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 20 septembre 1991 relatif aux armes à feu d'intérêt historique, folklorique ou décoratif et aux armes à feu rendues inaptes au tir vom 21. Mai 2013, auf Französisch abrufbar unter: https://www.ejustice.just.fgov.be/cgi/article_body.pl?language=fr&pub_date=2013-05-24&numac=2012009452&caller=list.

2018⁵ weiter konkretisiert. Zwar wird der Begriff der Waffe im Loi sur les armes selbst nicht definiert, im Rundschreiben des Justizministers vom 25. Oktober 2011⁶ wird die Waffe jedoch als Gegenstand, der mit dem Ziel hergestellt bzw. entworfen wurde, Menschen oder Tiere zu bedrohen, zu verletzen oder zu töten, charakterisiert.

3.1. Erlaubnispflicht

Nach dem Loi sur les armes werden Waffen in drei Kategorien unterteilt: verbotene Waffen, erlaubnispflichtige Waffen und freiverkäufliche Waffen.

Mit verbotenen Waffen ist nach Art. 8 des Loi sur les armes jeglicher Umgang untersagt. Dazu zählen nach Art. 3 § 1 des Loi sur les armes z. B. Minen, Brandwaffen, militärische Waffen und bestimmte Kategorien von Stichwaffen.

Erlaubnispflichtig sind hingegen nach Art. 3 § 3 des Loi sur les armes unter anderem Feuerwaffen. Eine Ausnahme von dieser Regel besteht jedoch nach Art. 3 § 2 des Loi sur les armes z. B. für neutralisierte Feuerwaffen oder solche von dekorativem, historischem oder folkloristischem Interesse, solange diese nur im Rahmen entsprechender Veranstaltungen verwendet werden.

Alle übrigen Waffen sind nach Art. 3 § 2 des Loi sur les armes freiverkäuflich. Damit dürfen Privatpersonen diese ohne eine entsprechende Genehmigung erwerben. Der Handel mit freiverkäuflichen Waffen, die keine Stichwaffen sind, ist jedoch nur autorisierten Waffenhändlern erlaubt. Zudem bedarf auch das Tragen und Verwenden dieser Waffen nach Art. 9 des Loi sur les armes eines legitimen Grundes.

3.2. Voraussetzungen einer Erlaubnis

Der Besitz erlaubnispflichtiger Feuerwaffen durch Privatpersonen setzt eine Genehmigung des zuständigen Gouverneurs nach Art. 11 § 1 des Loi sur les armes voraus. Die Genehmigung gilt im Regelfall nur für eine einzige Waffe und erstreckt sich nicht notwendigerweise auch auf die dazugehörige Munition.

Die Erteilung der Genehmigung erfordert zunächst, dass der Leiter der örtlichen Polizeibehörde eine begründete Stellungnahme anlässlich des Genehmigungsantrags abgibt. Diese Stellungnahme berücksichtigt unter anderem die Persönlichkeit des Antragstellers, seine Vorstrafen, psychische Verfassung oder gewalttätige politische Aktivitäten.

Nach Art. 11 § 2 des Loi sur les armes müssen zudem kumulativ weitere Bedingungen erfüllt sein, damit eine Genehmigung erteilt werden kann. Der Antragsteller muss zunächst volljährig sein und

5 Arrêté royal modifiant divers arrêtés royaux portant exécution de la loi sur les armes, concernant le prêt, la neutralisation et la destruction d'armes et fixant la procédure visée à l'article 45/1 de la loi sur les armes vom 26. Februar 2018, auf Französisch abrufbar unter: https://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2018022601&table_name=loi.

6 Circulaire coordonnée du 25 octobre 2011 relative à l'application des dispositions légales et réglementaires relatives aux armes vom 25. Oktober 2011, S. 32, 3.4, auf Französisch abrufbar unter: <http://justice.belgium.be/sites/default/files/downloads/Circulaire%20version%20MB.pdf>.

darf strafrechtlich nicht wegen einer der in Art. 5 § 4, 1° bis 4° des Loi sur les armes aufgezählten Taten, wie bestimmten Sexualdelikten, verurteilt worden sein. Ihm gegenüber darf auch keine stationäre Behandlung gemäß dem Loi relative à la protection de la personne des malades mentaux (Gesetz über den Schutz der Person psychisch Kranker)⁷ angeordnet worden sein. Des Weiteren ist der Antragsteller verpflichtet, eine Prüfung zum Umgang mit der Feuerwaffe abzulegen, deren Bestehen sowohl theoretische als auch praktische Kenntnisse voraussetzt. Durch ein ärztliches Attest muss außerdem nachgewiesen werden, dass von dem beantragten Waffenbesitz keine Gefahren für den Antragsteller oder Dritte ausgehen. Schließlich benötigt der Antragsteller auch einen legitimen Grund für den Besitz der Feuerwaffe. Rechtlich anerkannte legitime Gründe sind in Art. 11 §§ 3, 9° Buchstaben a bis f des Loi sur les armes normiert und umfassen z. B. die Jagd, das Sport- und Freizeitschießen, die persönliche Verteidigung von Personen, die objektiv einem erheblichen Risiko ausgesetzt sind, oder die Absicht, eine Sammlung historischer Waffen anzulegen.

Nach Art. 32 des Loi sur les armes kann die Genehmigung nur für eine Dauer von maximal fünf Jahren ausgestellt werden.

Um darüber hinaus die genehmigte Feuerwaffe auch zu tragen, bedarf es nach Art. 14 des Loi sur les armes zudem stets eines situationsbezogenen legitimen Grundes sowie eines Waffentragscheins. Der erforderliche Waffentragschein wird dem Antragsteller vom zuständigen Gouverneur ausgestellt. Voraussetzung der Ausstellung ist ein ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller keine körperlichen oder geistigen Kontraindikatoren für das Tragen einer Feuerwaffe aufweist. Die Gültigkeit des Waffentragscheins beträgt höchstens drei Jahre.

Stellt sich nach Erteilung der Genehmigung oder des Waffentragscheins heraus, dass der Besitz bzw. das Tragen der Waffe die öffentliche Ordnung beeinträchtigen kann, oder, dass der legitime Grund für den Besitz oder das Tragen der Waffe nicht mehr besteht, so kann der zuständige Gouverneur nach Art. 11 § 1 respektive Art. 14 des Loi sur les armes die Genehmigung bzw. den Waffentragschein nach einem festgelegten Verfahren einschränken, aussetzen oder widerrufen.

4. Kanada

Der Erwerb und Umgang mit Waffen fällt in die Zuständigkeit des Federal Department of Public Safety Canada. Die rechtlichen Grundlagen finden sich im Firearms Act 1995⁸ und in Teil 3 des Criminal Code 1985⁹.

Das kanadische Waffenrecht unterscheidet zwischen verbotenen Schusswaffen, reglementierten Schusswaffen und nicht reglementierten Schusswaffen. Diese Begriffe sind in Art. 84 Abs. 1 Criminal Code definiert. Zu verbotenen Schusswaffen gehören danach alle Handfeuerwaffen, deren Lauf eine Länge von 105 mm oder weniger hat, oder die zum Abfeuern von Patronen der Kaliber

7 Loi relative à la protection de la personne des malades mentaux vom 26. Juni 1990, zuletzt geändert am 22. März 2019, auf Französisch abrufbar unter: https://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=1990062632&table_name=loi.

8 Firearms Act (S.C. 1995, c. 39), zuletzt geändert am 18. Mai 2022, auf Englisch abrufbar unter: <https://laws-lois.justice.gc.ca/eng/acts/f-11.6/>.

9 Criminal Code (R.S.C., 1985, c. C-46), zuletzt geändert am 23. Juni 2022, auf Englisch abrufbar unter: <https://laws-lois.justice.gc.ca/eng/acts/C-46/page-13.html#docCont>.

25 oder 32 geeignet sind. Ausgenommen davon sind solche Waffen, die im Rahmen internationaler sportlicher Wettkämpfe genutzt werden. Verboten sind auch Schusswaffen, die durch Sägen, Schneiden oder anderweitige Anpassung eines Gewehres kürzer als 660 mm sind, sowie solche, die eine Länge von 660mm oder mehr haben, deren Lauf aber kürzer als 457 mm ist.

Unter reglementierte Schusswaffen fallen alle Handfeuerwaffen, die nicht verboten sind, sowie sonstige Schusswaffen, die nicht verboten sind und deren Lauf kürzer als 470 mm ist, sowie solche, die Zentralfeuernmunition halbautomatisch abfeuern können. Ebenfalls erfasst werden Schusswaffen, die durch Falten oder anderweitig auf eine Länge von weniger als 660 mm reduziert und in diesem Zustand abgefeuert werden können, sowie alle sonstigen Schusswaffen, bei denen eine Reglementierung vorgeschrieben wird.

Nicht reglementierte Schusswaffen sind schließlich alle Schusswaffen, die weder verboten noch reglementiert sind, und solche, bei denen vorgeschrieben ist, dass sie nicht reglementiert sind.

4.1. Erlaubnispflicht

Nach Art. 91 Abs. 1 Criminal Code begeht eine Straftat, wer eine verbotene Schusswaffe, eine reglementierte Schusswaffe oder eine nicht reglementierte Schusswaffe besitzt, ohne eine den Besitz gestattende Erlaubnis oder, im Fall von reglementierten Schusswaffen oder nicht reglementierten Schusswaffen, eine Zulassungsbescheinigung zu haben.

Die Waffenerlaubnis bescheinigt, dass ihr Inhaber berechtigt ist, eine Waffe zu besitzen und zu benutzen. Die Zulassungsbescheinigung bezeichnet eine bestimmte Waffe und verbindet diese mit ihrem Besitzer und muss bei reglementierten und verbotenen Waffen vorliegen.

4.2. Voraussetzungen einer Erlaubnis

Eine Waffenerlaubnis steht unter mehreren Voraussetzungen und wird nur auf Antrag erteilt, Art. 54 Abs. 1 Firearms Act. Zuständig für die Entscheidung ist nach Art. 54 Abs. 2 Firearms Act für Waffenerlaubnisse der leitende Schusswaffen-Beauftragte und für Zulassungsbescheinigungen der Registerführer. Eine Entscheidung durch einen Richter des zuständigen Landgerichts (provincial court [englische Bezeichnung]) erfolgt nur unter den Voraussetzungen des Art. 74 Firearms Act.

Zunächst darf die Erteilung weder die Sicherheit des Antragstellers noch anderer Personen gefährden, Art. 5 Abs. 1 Firearms Act. Weitere Kriterien, die in die Entscheidung einzubeziehen sind, werden in Art. 5 Abs. 2 Firearms Act aufgezählt. Dazu gehören neben Verurteilungen wegen verschiedener Straftaten auch Behandlungen wegen psychischer Erkrankungen, die im Zusammenhang mit Gewaltanwendung durch den Antragsteller stehen, eine Vorgeschichte gewalttätigen Verhaltens, frühere einstweilige Verfügungen, die den Antragsteller zum Schutz einer Person vom Kontakt zu dieser oder Aufenthalt an einem bestimmten Ort ausschließen, ein früheres Waffenverbot, das gegen den Antragsteller im Zusammenhang mit Gewalt gegen dessen (früheren) Partner verhängt wurde sowie jegliche Gefahr von Gewaltanwendung gegen andere Personen durch den Antragsteller.

Grundsätzlich darf eine Waffenerlaubnis nicht an Minderjährige unter 18 Jahren erteilt werden. Ausnahmen davon sind in Art. 8 Firearms Act aufgelistet.

Der Antragsteller muss außerdem den in Art. 7 Abs. 1 Firearms Act beschriebenen Kurs zur Sicherheit im Umgang mit Waffen bzw. die dazugehörigen Tests erfolgreich abschließen. Entsprechende Vorschriften für reglementierte und verbotene Schusswaffen finden sich in Art. 7 Abs. 2 Firearms Act.

Nach Art. 56 Abs. 2 Firearms Act kann pro Person nur eine Waffenerlaubnis ausgestellt werden, deren Dauer nach Art. 65 Abs. 4 Firearms Act zwei Jahre nicht überschreiten darf.

5. Schweiz

Der Erwerb und Umgang mit Waffen werden durch das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WG)¹⁰ sowie die Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WV)¹¹ geregelt.

Nach Art. 4 Abs. 1 gelten als Waffen:

- Geräte, mit denen durch Treibladung Geschosse abgegeben werden können und die eine einzige Person tragen und bedienen kann, oder Gegenstände, die zu solchen Geräten umgebaut werden können (Feuerwaffen);
- Geräte, die dazu bestimmt sind, durch Versprühen oder Zerstäuben von Stoffen die Gesundheit von Menschen auf Dauer zu schädigen;
- Messer, deren Klinge mit einem einhändig bedienbaren automatischen Mechanismus ausgefahren werden kann, Schmetterlingsmesser, Wurfmesser und Dolche mit symmetrischer Klinge;
- Geräte, die dazu bestimmt sind, Menschen zu verletzen, namentlich Schlagringe, Schlagruten, Schlagstöcke, Wurfsterne und Schleudern;
- Elektroschockgeräte, die die Widerstandskraft von Menschen beeinträchtigen oder die Gesundheit auf Dauer schädigen können;
- Druckluft- und CO₂-Waffen, die eine Mündungsenergie von mindestens 7,5 Joule entwickeln oder aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können;
- Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können.

10 Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) vom 20. Juni 1997 (Stand am 1. Januar 2022), abrufbar unter: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2535_2535_2535/de.

11 Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV) vom 2. Juli 2008 (Stand am 1. Januar 2022), abrufbar unter: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/767/de>.

Als Waffenzubehör gelten nach Art. 4 Abs. 2 WG:

- Schalldämpfer und ihre besonders konstruierten Bestandteile;
- Laser- und Nachtsichtzielgeräte sowie ihre besonders konstruierten Bestandteile;
- Granatwerfer, die als Zusatz zu einer Feuerwaffe konstruiert wurden.

Dabei werden drei Kategorien von Waffen unterschieden: meldepflichtige Waffen, bewilligungspflichtige Waffen und verbotene Waffen, Munition und Waffenkomponenten.

5.1. Erlaubnispflicht

Nach Art. 8 WG benötigt grundsätzlich einen Waffenerwerbsschein, wer eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil erwerben will. Davon ausgenommen sind nach Art. 10 folgende Waffen sowie ihre wesentlichen Bestandteile: einschüssige und mehrläufige Jagdgewehre sowie Nachbildungen von einschüssigen Vorderladern; vom Bundesrat bezeichnete Handrepetiergewehre, die im außerdienstlichen und sportlichen Schiesswesen der nach dem Militärgesetz vom 3. Februar 1995 anerkannten Schiessvereine sowie für Jagdzwecke im Inland üblicherweise verwendet werden; einschüssige Kaninchentöter; Druckluft- und CO₂-Waffen, die eine Mündungsenergie von mindestens 7,5 Joule entwickeln oder aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können sowie Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können.

Nach Art. 27 Abs. 1 WG benötigt außerdem eine Waffentragbewilligung, wer eine Waffe an öffentlich zugänglichen Orten tragen oder sie transportieren will.

Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung benötigen abweichend von den genannten Regelungen für sämtliche Waffen und ihre wesentlichen Bestandteile einen Waffenerwerbsschein. Angehörige bestimmter Staaten dürfen in der Schweiz grundsätzlich keine Waffen oder Bestandteile von Waffen erwerben.¹²

Eine gesonderte Erlaubnispflicht zum Besitz von Waffen besteht nicht. Nach Art. 12 ist zum Besitz einer Waffe, eines wesentlichen oder eines besonders konstruierten Waffenbestandteils oder eines Waffenzubehörs berechtigt, wer den Gegenstand rechtmäßig erworben hat.

5.2. Voraussetzungen einer Erlaubnis

Der Erwerb einer meldepflichtigen Waffe und ihrer wesentlichen Bestandteile erfordert einen schriftlichen Vertrag, der die in Art. 11 Abs. 2 WG genannten Angaben zur erwerbenden und übertragenden Person sowie zur Waffe beinhalten muss. Handelt es sich um eine Feuerwaffe, hat die übertragende Person innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsschluss eine Kopie des Vertrags an das kantonale Waffenbüro der Erwerberin bzw. des Erwerbers zu senden.

12 Waffen besitzen in der Schweiz, ch.ch, abrufbar unter: <https://www.ch.ch/de/sicherheit-und-recht/waffen-besitz-in-der-schweiz/#wer-darf-eine-waffe-kaufen-oder-besitzen>.

Der nach Art. 8 WG für den Erwerb einer bewilligungspflichtigen Waffe erforderliche Waffenerwerbsschein wird von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons oder für Personen mit Wohnsitz im Ausland von der zuständigen Behörde des Kantons, in dem die Waffe erworben wird, erteilt. Nach Art. 15 WV muss, wer einen Erwerbsschein für Waffen oder wesentliche Waffenbestandteile erhalten will, das dafür vorgesehene Formular ausfüllen.¹³ Jede Waffe oder jeder wesentliche Waffenbestandteil ist mit Angabe der Waffenart zu bezeichnen. Das Formular ist bei der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen zusammen mit einem Auszug aus dem schweizerischen Strafregister, der höchstens drei Monate vor der Einreichung des Gesuchs ausgestellt wurde, und einer Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte. Personen mit Wohnsitz im Ausland sowie ausländische Staatsangehörige, die keine Niederlassungsbewilligung jedoch Wohnsitz in der Schweiz haben, müssen zudem eine amtliche Bestätigung nach Art. 9a WG beibringen. Danach müssen Personen mit Wohnsitz im Ausland der zuständigen kantonalen Behörde eine amtliche Bestätigung ihres Wohnsitzstaates vorlegen, wonach sie zum Erwerb der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils berechtigt sind. Ausländische Staatsangehörige, die keine Niederlassungsbewilligung jedoch Wohnsitz in der Schweiz haben, müssen der zuständigen kantonalen Behörde eine amtliche Bestätigung ihres Heimatstaates vorlegen, wonach sie dort zum Erwerb der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils berechtigt sind.

Die zuständige kantonale Behörde prüft, ob die Voraussetzungen für den Waffenerwerb erfüllt sind, und erteilt entsprechend den Waffenerwerbsschein. Der Waffenerwerbsschein gilt für die ganze Schweiz und ermächtigt zum Erwerb einer einzigen Waffe oder eines einzigen wesentlichen Waffenbestandteils, Art. 9b WG.

Die Erteilung ist nach Art. 8 Abs. 2 WG ausgeschlossen bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unter umfassender Beistandschaft stehen, durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden oder zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden. Ferner ist sie ausgeschlossen bei Personen, die wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen sind, solange der Eintrag nicht gelöscht ist.

Ausnahmebewilligungen für die Übertragung, den Erwerb, das Vermitteln an Empfänger und Empfängerinnen im Inland und das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet von verbotenen Waffen können unter den Voraussetzungen der Art. 28b bis 28e WG erteilt werden.

Art. 27 WG regelt das Tragen von Waffen in der Öffentlichkeit. Nach Abs. 2 erhält eine Person eine Waffentragbewilligung, wenn für sie kein Hinderungsgrund nach Art. 8 Abs. 2 WG besteht, wenn sie glaubhaft macht, dass sie eine Waffe benötigt, um sich selbst oder andere Personen oder Sachen vor einer tatsächlichen Gefährdung zu schützen, und wenn sie eine Prüfung über die Handhabung von Waffen und über die Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen des Waffengebrauchs bestanden hat. Die Bewilligung wird von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons für eine bestimmte

13 Gesuch um Erteilung eines Waffenerwerbsscheins zum Zwecke des Erwerbs einer oder mehrerer Waffe/n oder eines oder mehrerer wesentlichen/r Waffenbestandteils/e (Art. 8 ff WG und Art. 15 ff WV), abrufbar unter: https://www.fedpol.admin.ch/dam/fedpol/de/data/sicherheit/waffen/gesuche_formulare/erwerb/gesuch_wes-d.pdf.download.pdf/gesuch_wes-d.pdf.

Waffenart und für längstens fünf Jahre erteilt. Sie gilt für die gesamte Schweiz und kann mit Auflagen verbunden werden. Personen mit Wohnsitz im Ausland erhalten sie von der zuständigen Behörde des Einreisekantons.

Vom Erfordernis einer Waffentragbewilligung ausgenommen sind: Inhaber einer Jagdbewilligung, Jagdaufseher, Wildhüter für das Tragen von Waffen in Ausübung ihrer Tätigkeit; Teilnehmer an Veranstaltungen, bei denen in Bezug auf historische Ereignisse Waffen getragen werden; Teilnehmer an Schiessveranstaltungen mit Soft-Air-Waffen auf einem abgesicherten Gelände für das Tragen solcher Waffen; ausländische Sicherheitsbeauftragte für den Luftverkehr auf dem Gebiet der schweizerischen Flughäfen, sofern die für die Sicherheit im Flugverkehr zuständige ausländische Behörde über eine Rahmenbewilligung nach Artikel 27a WG verfügt; sowie Mitarbeiter ausländischer Grenzschutzbehörden, die zusammen mit Mitarbeitern schweizerischer Grenzschutzbehörden bei operativen Einsätzen an den Außengrenzen des Schengen-Raums in der Schweiz mitwirken.

6. Vereinigtes Königreich

Das Recht zum Umgang mit Waffen im Vereinigten Königreich wird durch verschiedene Gesetze geregelt. Dabei werden Messer, Klingen und ätzende Stoffe getrennt von Schusswaffen geregelt. Während sich ein großer Teil der für diese relevanten Vorschriften im Firearms Act 1968¹⁴ findet, bestehen in weiteren 34 Gesetzen und Verordnungen Regelungen zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen.

Als Schusswaffe gelten alle Waffen, die Kugeln, Patronen oder andere Munition mit einer kinetischen Energie von mehr als einem Joule abfeuern. Luftgewehre sind in England und Wales von der waffenrechtlichen Erlaubnispflicht ausgenommen; in Schottland unterfallen sie gesonderten Regelungen, während in Nordirland die allgemeinen waffenrechtlichen Regelungen gelten. Gaswaffen sowie Luftgewehre, die für besonders gefährlich erklärt wurden, sind grundsätzlich verboten. Der Besitz der in Section 5 des Firearms Act 1968 aufgeführten Waffen erfordert die Erlaubnis des Innenministers.

6.1. Erlaubnispflicht

Der Verkauf, der Besitz und die Benutzung von Messern, Klingen und ätzenden Stoffen erfordern keine Erlaubnis, sondern werden hauptsächlich als Straftaten im Rahmen des Prevention of Crime Act 1953¹⁵, Criminal Justice Act 1988¹⁶ und Offensive Weapons Act 2019¹⁷ geregelt.¹⁸ Verboten sind

14 Firearms Act 1968, auf Englisch abrufbar unter: <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1968/27/contents>.

15 Prevention of Crime Act 1953, auf Englisch abrufbar unter: <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/Eliz2/1-2/14/contents>.

16 Criminal Justice Act 1988, auf Englisch abrufbar unter: <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1988/33/contents>.

17 Offensive Weapons Act 2019, auf Englisch abrufbar unter: <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2019/17/contents/enacted>.

18 Hinweise zur Anwendung dieser Gesetze durch die Staatsanwaltschaft finden sich in The Code for Crown Prosecutors, Offensive Weapons, Knives, Bladed and Pointed Articles, 6. April 2022, auf Englisch abrufbar unter: <https://www.cps.gov.uk/legal-guidance/offensive-weapons-knives-bladed-and-pointed-articles>.

insbesondere die Benutzung eines Messers oder anderer Waffen in gefährdender Weise, das Tragen der meisten Messer und jeglicher Waffen in der Öffentlichkeit ohne ‚guten Grund‘¹⁹ sowie der Verkauf der meisten Messer und jeglicher Waffen an Minderjährige unter 18 Jahren. Taschenmesser, die kein Feststellmesser sind und deren Klinge nicht länger als 3 Inches ist, sind von diesen Regelungen ausgenommen.

Für Schusswaffen ergibt sich die Erlaubnispflicht aus Art. 1 Firearms Act, der den Besitz, Erwerb oder das sonstige Erlangen einer Waffe ohne eine solche Erlaubnis für strafbar erklärt. Dies gilt sowohl für Schusswaffen als auch für Gewehre und entsprechende Munition und wird mit Haftstrafen bis zu 5 Jahren bestraft.

6.2. Voraussetzungen einer Erlaubnis

Die Erlaubnis zum Besitz ist bei der örtlich zuständigen Polizeibehörde zu beantragen, die darüber auf Grundlage der Verordnung zur Waffenerlaubnis²⁰ entscheidet.

Die Entscheidung beruht auf einer Überprüfung in vier Schritten: einer Hintergrundüberprüfung, einem Hausbesuch, Gewährspersonen und einer medizinischen Überprüfung.

Im Rahmen der Hintergrundüberprüfung erfolgt ein Abgleich mit allen relevanten örtlichen und nationalen Polizeidatenbanken. Der Hausbesuch umfasst ein persönliches Gespräch zwischen der Polizei und dem Antragsteller und die Erörterung von Sicherheitsvorkehrungen, beispielsweise wie Waffen und Munition zu lagern sind, um den Zugang unberechtigter und ungeeigneter Personen zu verhindern.

Antragsteller müssen zwei geeignete Gewährspersonen nennen, wobei beim Antrag auf Erlaubnis einer Schrotflinte eine Gewährsperson ausreicht.

Für die medizinische Überprüfung muss die Hausarztpraxis des Antragstellers relevante gesundheitliche Vorerkrankungen der Polizei mitteilen. Die Verordnung zur Waffenerlaubnis enthält eine nicht abschließende Liste von Krankheiten, die für die Erteilung einer Waffenerlaubnis relevant sein können. Dazu gehören unter anderen neurologische Erkrankungen wie Multiple Sklerose, Parkinson oder die Huntington-Krankheit, Persönlichkeitsstörungen und psychische Erkrankungen wie Depressionen, Angststörungen, posttraumatische Belastungsstörung oder bipolare Störung sowie Demenz, Alkohol- oder Drogenabhängigkeit. Dabei handelt es sich bei solchen relevanten Vorerkrankungen nicht um ein Ausschlusskriterium, die Polizei hat diese lediglich in die Gesamtwürdigung einzubeziehen.

Generelle Ausschlussgründe liegen vor bei Personen, die die erforderlichen medizinischen Informationen nicht beibringen, Minderjährigen und manchen ehemaligen Strafgefangenen. Nach Art. 21 Firearms Act ist die Person bei Haftstrafen von unter drei Jahren ab Ende der Haftstrafe für fünf

19 Ein solcher ‚guter Grund‘ kann bei Arbeitszwecken, bestimmten religiösen Gründen oder einer Nationaluniform vorliegen und wird im Fall einer Anklage wegen verbotenen Tragens eines Messers oder einer Waffe durch das Gericht festgestellt.

20 Statutory guidance for police on firearms licensing, 21. Dezember 2021, auf Englisch abrufbar unter: https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/1029859/Statutory_Guidance_for_Firearms_Licensing_-_Final_Nov_2021_.pdf.

Jahre vom Besitz einer Waffe ausgeschlossen, bei Haftstrafen über drei Jahren erfolgt der Ausschluss lebenslang. Weitere Ausschlussgründe finden sich in der Verordnung zur Waffenerlaubnis im Rahmen der ‚most serious factors‘, wonach solche Personen regelmäßig keine Waffenerlaubnis erhalten, die Mitglied einer terroristischen Vereinigung oder an Bandenkriminalität beteiligt sind oder denen häusliche Gewalt oder andere dort aufgezählte Straftaten nachgewiesen werden können.

Eine Waffenerlaubnis ist für fünf Jahre gültig, nach deren Ablauf muss die Verlängerung beantragt werden. Während der Gültigkeit und anlässlich der Verlängerung soll eine laufende Kontrolle der Erlaubnisinhaber durch die Polizei erfolgen, um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis durchgängig gegeben sind. Neben der Übermittlung relevanter Informationen innerhalb der Polizei kann dies durch Spontanüberprüfungen einschließlich unangekündigter Hausbesuche erfolgen.

Eine Waffenerlaubnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Polizei davon ausgeht, dass deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Ein Widerruf kann unter Umständen auch gerichtlich angeordnet werden.

* * *